

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 308



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 12. September 2019

62. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2019/C 308/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9317 — ArcelorMittal/CLN/Ilva SSCs) <sup>(1)</sup> .....	1
2019/C 308/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9472 — Diamond Transmission Corporation/Infrared Capital Partners/JV) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2019/C 308/03	Euro-Wechselkurs .....	2
---------------	------------------------	---

### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2019/C 308/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9528 — Macquarie Infrastructure and Real Assets/Currenta) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	3
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 308/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9515 — TPG Asia/Genting Hong Kong/Dream Cruises) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5
2019/C 308/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9426 — 3M Company/Acelity) <sup>(1)</sup> .....	7
2019/C 308/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9467 — Ivanhoé Cambridge/PSPiB/Greystar/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9317 — ArcelorMittal/CLN/Ilva SSCs)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 308/01)

Am 28. März 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9317 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9472 — Diamond Transmission Corporation/Infrared Capital Partners/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 308/02)

Am 27. August 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9472 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****11. September 2019**

(2019/C 308/03)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1003	CAD	Kanadischer Dollar	1,4468
JPY	Japanischer Yen	118,51	HKD	Hongkong-Dollar	8,6261
DKK	Dänische Krone	7,4607	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7147
GBP	Pfund Sterling	0,89133	SGD	Singapur-Dollar	1,5180
SEK	Schwedische Krone	10,6563	KRW	Südkoreanischer Won	1 312,34
CHF	Schweizer Franken	1,0934	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,1384
ISK	Isländische Krone	138,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8309
NOK	Norwegische Krone	9,8745	HRK	Kroatische Kuna	7,3945
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 470,22
CZK	Tschechische Krone	25,867	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5987
HUF	Ungarischer Forint	332,40	PHP	Philippinischer Peso	57,354
PLN	Polnischer Zloty	4,3335	RUB	Russischer Rubel	71,8661
RON	Rumänischer Leu	4,7348	THB	Thailändischer Baht	33,653
TRY	Türkische Lira	6,3335	BRL	Brasilianischer Real	4,4721
AUD	Australischer Dollar	1,6021	MXN	Mexikanischer Peso	21,4565
			INR	Indische Rupie	78,8720

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9528 — Macquarie Infrastructure and Real Assets/Currenta)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 308/04)

1. Am 4. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- InfraChem Holdings S.a r.l. („InfraChem“, Luxemburg), kontrolliert von Macquarie Infrastructure and Real Assets (Europe) Limited („MIRA“), Teil von Macquarie Group Limited („Macquarie-Gruppe“, Australien),
- Currenta GmbH & Co OHG („Currenta“, Deutschland), im Besitz von Currenta Geschäftsführung-GmbH („Currenta GF“, Deutschland).

MIRA übernimmt über InfraChem im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Currenta und Currenta GF.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MIRA ist auf die Verwaltung von Infrastruktur und anderen Sachanlagen, u. a. in den Bereichen Immobilien, Energie und Landwirtschaft, spezialisiert.
- Die Macquarie-Gruppe ist ein weltweit tätiger Anbieter von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Investment- und Fondsverwaltungsdienstleistungen und an der australischen Börse notiert.
- Currenta und Currenta GF verwalten und betreiben integrierte Chemieparcs mit Standorten in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9528 — Macquarie Infrastructure and Real Assets/Currenta

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9515 — TPG Asia/Genting Hong Kong/Dream Cruises)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2019/C 308/05)

1. Am 4. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TPG Asia GenPar VII Advisors Inc. („TPG Asia“, Kaimaninseln), Teil der TPG-Gruppe,
- Genting Hong Kong Limited („Genting HK“, Bermuda),
- Dream Cruises Holding Limited („Dream Cruises“, Bermuda), kontrolliert von Genting HK.

TPG Asia und Genting HK übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Dream Cruises.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TPG Asien ist eine private Investmentgesellschaft, die eine Fondsfamilie verwaltet, die durch Übernahmen in eine Vielzahl von Unternehmen investiert. Sie ist hauptsächlich im asiatisch-pazifischen Raum tätig (u. a. China, Indien, Südostasien, Japan, Korea und Australien) und Teil von TPG, einer weltweit tätigen privaten Investmentgesellschaft.
- Genting HK ist ein weltweit in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung und Gastgewerbe tätiges Unternehmen, das unter den Marken Star Cruises, Crystal Cruises und Dream Cruises Kreuzfahrten und damit verbundene Dienste anbietet. Genting HK baut auch Kreuzfahrtschiffe in Europa.
- Dream Cruises bietet Kreuzfahrtdienste im asiatisch-pazifischen Raum an und verfügt zurzeit über drei Schiffe: Genting Dream, World Dream und Explorer Dream. Das Unternehmen wird derzeit ausschließlich von Genting HK und nach dem Zusammenschluss gemeinsam von Genting HK und TPG Asia kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9515 — TPG Asia/Genting Hong Kong/Dream Cruises

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.9426 — 3M Company/Acelity)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 308/06)

1. Am 3. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- 3M Company („3M“, USA),
- Acelity, Inc. („Acelity“, USA).

3M übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Acelity.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- 3M ist ein diversifiziertes Technologieunternehmen, das über seine Gesundheitssparte eine breite Palette von Lösungen für Medizin und Gesundheit (z. B. innovative Wundverbände) anbietet.
- Acelity ist — auch über seine Tochterunternehmen Kinetic Concepts, Inc, Systagenix Wound Management, Limited und Crawford Healthcare Limited — vor allem in der Entwicklung und Vermarktung innovativer Wundpflegeprodukte tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9426 — 3M Company/Acelity

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9467 — Ivanhoé Cambridge/PSPIB/Greystar/JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2019/C 308/07)

1. Am 4. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ivanhoé Cambridge Inc. („IC“, Kanada), kontrolliert von der Caisse de dépôt et placement du Québec,
- Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),
- Greystar Real Estate Partners LLC („Greystar“, USA).

IC, PSPIB und Greystar übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über GDCV Residential Portfolio III LP („GDCV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IC: weltweite Immobilieninvestitionen;
- PSPIB: Anlageverwaltung für die Pensionspläne des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte, der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) und der Reservestreitkräfte. PSPIB verwaltet ein diversifiziertes Portfolio, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie privates Beteiligungskapital, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen umfasst;
- Greystar: weltweite(r) Entwicklung, Erwerb und Verwaltung von Mietwohnungsprojekten und -portfolios für eigene Rechnung und im Auftrag verschiedener institutioneller, staatlicher und privater Investoren, zurzeit in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Spanien, den Niederlanden und Mexiko;
- GDCV: neu gegründete Kommanditgesellschaft, deren Gesellschaftszweck im Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstückspachten sowie in der Entwicklung von Mehrfamilienobjekten in den USA für Anlagezwecke bestehen soll. Die Kommanditgesellschaft zielt auf Investitionen in die Entwicklung von Objekten der Anlageklasse A in den USA ab, d. h. von mittelhohen Gebäuden und Hochhäusern in Gebieten mit hoher langfristiger Beschäftigung, wachsender Bevölkerung und starker Tendenz zu Mietwohnungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9467 — Ivanhoé Cambridge/PSPIB/Greystar/JV

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**